



**bmask**

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ

---

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Favoritenstraße 7, 1040 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Dipl.-Ing. Walter Rauter  
Tel: (01) 711 00 DW 2419  
Fax: +43 (1) 711002190  
Walter.Rauter@bmask.gv.at

---

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
vii2@bmask.gv.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate!  
«Straße» «ON»  
«Postleitzahl» «Ort»  
«Land»

**GZ: BMASK-461.307/0002-VII/A/2/2012**

Wien, 17.01.2013

**Betreff: Elektroschutz  
Einführungserlass zur ESV 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Die Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012, BGBl. II Nr. 33/2012, ersetzt ab 1. März 2012 ihre Vorgängerin, die ESV 2003. In der Folge werden die sich ergebenden wichtigsten Neuerungen und Änderungen beschrieben.

**Neuerungen in der ESV 2012:**

Übernahme von elektrotechnischen Arbeitnehmerschutz-Bestimmungen aus anderen gesetzlichen Vorschriften (BauV, BPV-Elektrotechnik).

Keine Verweise auf oder Verbindlich-Erklärung von Normen, stattdessen Übernahme der grundlegenden Schutzbestimmungen aus den Normen.

Weitgehende Forderung der Verwendung von Fehlerstrom-Schutzschaltern mit einem Nennfehlerstrom von max. 30 mA für den Personenschutz.

In die neue ESV wurden elektrotechnische Vorschriften übernommen, die den Arbeitnehmerschutz betreffen, und bis jetzt in anderen Rechtsvorschriften enthalten waren, wie z. B. in der Bauarbeiterschutzverordnung oder in der Bergpolizeiverordnung für Elektrotechnik, um den Elektroschutz zusammenzufassen und damit übersichtlicher zu gestalten.

Auf eine Verbindlich-Erklärung von Normen wird verzichtet. Aufgrund der einschlägigen Bestimmungen im ASchG (§ 7) sind jedoch die Normen als Stand der Technik vom Arbeitgeber und der Arbeitgeberin zu beachten und sind weiterhin

als Konkretisierung der ESV 2012 heranzuziehen. Dem trägt die ESV Rechnung, indem sie grundlegende Sicherheitsbestimmungen insbesondere aus der ÖVE/ÖNORM E 8001-1 betreffend der Errichtung von elektrischen Anlagen und aus der ÖVE/ÖNORM EN 50110 betreffend Arbeiten an und in der Nähe elektrischer Anlagen zur Erreichung der Schutzziele übernimmt.

Zur Erhöhung des Schutzniveaus wird in der ESV 2012 ein verstärkter Einsatz von Fehlerschutzschaltern (FI) mit maximal 30 mA Nennfehlerstrom gefordert, sowohl auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen, als auch in Arbeitsstätten mit elektrischen Altanlagen. Unter bestimmten Umständen ist eine wiederkehrende Prüfung von ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln (Elektrogeräten) erforderlich.

### **1) Elektrofachkraft (§ 1 Abs. 3 ESV 2012)**

Eine *Elektrofachkraft* kann Gefahren durch die Elektrizität *selbstständig* erkennen und vermeiden. Voraussetzungen dafür sind

- Kenntnisse der Elektrotechnik,
- Erfahrungen mit elektrotechnischer Arbeit,
- Kenntnisse und Arbeitserfahrung an der jeweiligen Anlage oder ähnlichen Anlagen (Anlagenart),
- Kenntnisse der Gefährdungen und Gegenmaßnahmen,
- die Fähigkeit zu erkennen, ob die Sicherheit bei der Arbeitsdurchführung gegeben ist.

*Elektrofachkraft* ist also eine tätigkeitsbezogene Bezeichnung und kann somit nicht von einer Person als „Titel“ geführt werden.

Eine elektrotechnisch unterwiesene Person kann im Gegensatz zur elektrotechnischen Fachkraft elektrische Gefahren nicht selbstständig erkennen, sie muss auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden. Die Unterweisung der elektrotechnisch zu unterweisenden Person ist von einer Elektrofachkraft durchzuführen. Einfache Unterweisungsinhalte können auch von elektrotechnisch unterwiesenen Personen weitergegeben werden (siehe dazu die aktuelle Fassung der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01).

### **2) Errichtung elektrischer Anlagen (§§ 3, 4, 5 ESV 2012)**

Zum Schutz vor elektrischem Schlag müssen in jeder neuen elektrischen Anlage die Schutzmaßnahmen des dreistufigen Sicherheitskonzepts realisiert werden:

- Basisschutz (Schutz gegen direktes Berühren)
- Fehlerschutz (Schutz bei indirektem Berühren)
- Zusatzschutz für Steckdosenkreise.

### 3) Fehlerschutz (§ 4 ESV 2012)

Es sind die dem Stand der Technik entsprechenden Fehlerschutzmaßnahmen anzuwenden, wie z. B.:

- Nullung
- Fehlerstrom-Schutzschaltung
- Schutzisolierung
- Kleinspannung
- Schutztrennung
- Schutzerdung (für nach dem 1.1.2011 errichtete Anlagen nur zulässig, wenn Nullung und Fehlerstrom-Schutzschaltung nicht angewendet werden können)
- Isolationsüberwachungssystem.

Die Schutzisolierung ist keine Fehlerschutzmaßnahme, die in der Anlage (zur Stromversorgung) verwirklicht wird, sondern beruht nur auf den Eigenschaften des Betriebsmittels. Eine ausschließliche Verwendung von schutzisolierten Betriebsmitteln befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, auch in der Anlage selbst eine Fehlerschutzmaßnahme zu realisieren.

### 4) Speisepunkte (§ 5 Z 3)

Ab 1. März 2013 dürfen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen elektrische Arbeitsmittel (Elektrogeräte, Verteiler, Verlängerungskabel), die vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin zur Verfügung gestellt wurden, an Wandsteckdosen, die Teil einer bestehenden Hausinstallation sind, nur betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeitsmittel durch einen FI-Schalter mit einem Nennfehlerstrom von max. 30 mA geschützt sind. Dies kann gewährleistet werden entweder durch Verwendung eines Verteilers oder Adapters mit eingebautem FI-Schalter, oder durch einen FI-Schalter, der bereits in der Hausinstallation eingebaut ist. Ein solcher ist für elektrische Anlagen, die seit 1996 errichtet wurden, jedenfalls vorgeschrieben.

### 5) Kontrollen (§ 7 Abs. 3 ESV 2012)

Für Kontrollen sind im Gegensatz zu Prüfungen keine Prüfbefunde erforderlich. Über die Ergebnisse der Kontrollen bei Untertagebauarbeiten sind lediglich Vormerke zu führen, die das Kontrolldatum und Name und Unterschrift der kontrollierenden Person enthalten.

Kontrollen sind von einer kundigen bzw. entsprechend unterwiesenen Person durchzuführen.

Fehlerstrom-Schutzschalter, die gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 ESV den Fehler- oder Zusatzschutz gewährleisten, sind nach Herstellerangabe regelmäßig mittels Prüftaste zu kontrollieren. Diese Prüftaste, meistens mit einem „T“ für Test gekennzeichnet, ist auch ein Erkennungsmerkmal, das den FI-Schalter von anderen elektrischen Sicherheitseinrichtungen, wie dem Leitungsschutzschalter (LS) unterscheidet. Wenn keine Herstellerangaben vorliegen, beträgt das Kontrollintervall mindestens sechs Monate. Hier liegt das Augenmerk der Verordnung auf dem Schutz vor elektrischem Schlag. Bei einem FI-Schalter mit

einem Nennfehlerstrom von max. 30 mA (= 0,03 A), erkennbar an der entsprechenden Aufschrift, kann angenommen werden, dass er dem Zusatzschutz dient – er fällt daher unter die Kontrollpflicht. FI-Schalter, die nicht dem Fehler- oder Zusatzschutz dienen, wie z. B. dem Brandschutz, weisen typisch einen Nennfehlerstrom von 300 mA (= 0,3 A) auf.

Auf Baustellen sind elektrische Anlagen und Betriebsmittel wöchentlich einer Sichtprüfung zu unterziehen.

Bei Untertagebauarbeiten sind zu kontrollieren:

- **zumindest wöchentlich:**
  - die Funktion von Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen mittels Prüftaste,
  - die Einrichtungen zur Erfassung von Erdschlüssen,
  - die Einrichtungen zur Überwachung des Schutzleiters und des Isolationswiderstandes,
  - die Funktion der Notbeleuchtung,
  - die Einrichtungen zur Notabschaltung;
- **zumindest monatlich:**
  - die Funktion von Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen mittels Messgerät.

## 6) Prüfungen

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nach § 7 Abs. 1 Z 2 ESV 2012 auf ihren ordnungsgemäßen und sicheren Zustand zu prüfen. Ausgenommen von dieser Prüfpflicht sind elektrische Anlagen, die der öffentlichen Stromversorgung dienen. Diese Ausnahme war bereits in der ESV 2003 enthalten. Zu begründen ist sie damit, dass das Schutzziel, also der Schutz vor elektrischem Schlag, bei solchen Anlagen vorrangig nicht **durch Schutzmaßnahmen** erreicht wird, deren Funktion bei der Errichtung und durch Prüfungen sicherzustellen sind, sondern **durch sicheres Arbeiten** an den Anlagen. Diese Ausnahme gilt jedoch nur für elektrische Anlagen, die in technischem Sinn **direkt** der öffentlichen Stromversorgung dienen, also z. B. nicht für die elektrische Versorgungsanlage von Büros oder Aufenthaltsräumen auf einem Kraftwerksgelände.

Elektrische Anlagen sind nach Errichtung, wesentlicher Änderung, wesentlicher Erweiterung oder Instandsetzung einer Prüfung zu unterziehen; elektrische Betriebsmittel müssen nach wesentlicher Änderung, Instandsetzung und im Bergbau auch nach Ortsveränderung geprüft werden (§ 8 ESV 2012).

Darüber hinaus sind wiederkehrende Prüfungen nicht nur für elektrische Anlagen, sondern ab 1. März 2013 auch für elektrische Geräte der Schutzklasse I gefordert, sofern sie **in Arbeitsstätten und** nicht ausschließlich an Steckdosen betrieben werden, die über eine Fehlerstromschutzeinrichtung mit einem Nennfehlerstrom von max. 30 mA geschützt sind. Geräte der Schutzklasse I zeichnen sich dadurch aus, dass sie über einen Schutzleiter verfügen, der über die Steckvorrichtung mit der elektrischen Stromversorgungsanlage verbunden wird. Jedoch muss nicht jedes Gerät, das über einen Schutzkontaktstecker verfügt, zwingend der Schutzklasse I zugehören.

Die Verwendung eines FI-Adapters, der zwischen Steckdose und Stecker des Betriebsmittels geschaltet wird (siehe Abschnitt „Speisepunkte“) bewirkt

grundsätzlich keine Ausnahme von der Prüfpflicht für das Betriebsmittel; eine Ausnahme von der Prüfpflicht gilt nur, wenn der FI-Schalter in der elektrischen Anlage fest integriert ist (§ 9 Abs. 1 Z 2 ESV 2012).

Die Mindest-Prüfintervalle für wiederkehrende Prüfungen von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln betragen nach § 9 Abs. 2 ESV 2012:

- Allgemein fünf Jahre,
- zehn Jahre dort, wo elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur geringfügig belastet werden. Das wird typisch in Büros und in Handels- und Dienstleistungsbetrieben der Fall sein, ausgenommen, wenn in diesen Betrieben für diese Branchen unübliche, höhere Belastungen auftreten. Generell sind Bereiche von Arbeitsstätten getrennt zu beurteilen, falls in diesen verschiedenen hohe Beanspruchungen vorliegen, wie z. B. ein Handelsbetrieb mit Büros (zehn Jahre) und einer Halle, in der Ware verpackt und für den Versand vorbereitet wird (fünf Jahre).
- drei Jahre bei Explosionsgefahr,
- ein Jahr bei einer außergewöhnlichen Beanspruchung und Explosionsgefahr,
- ein Jahr auf Baustellen und im Bergbau über Tag,
- sechs Monate im Untertagebau und im Bergbau unter Tag.

Die Behörde hat das Prüfintervall zu verkürzen

- auf drei Jahre, wenn eine außergewöhnliche Beanspruchung vorliegt,
- auf ein Jahr, wenn zwei oder mehrere außergewöhnliche Beanspruchungen zusammentreffen.

Außergewöhnliche Beanspruchungen sind

- feuchte oder nasse Umgebung,
- Temperaturen über 40°C oder unter -20°C,
- korrosive Einwirkungen
- über die ersten beiden Punkte hinausgehende direkte Witterungseinflüsse, wie z. B. Sonneneinstrahlung,
- durch Arbeitsvorgänge verursachter Staub.

Das Intervall für die erste wiederkehrende Prüfung eines elektrischen Betriebsmittels beginnt mit seiner erstmaligen Verwendung im Betrieb.

Die Verkürzung von Prüfintervallen aufgrund außergewöhnlicher Beanspruchungen hat durch die Behörde zu erfolgen (§ 9 Abs. 3 ESV 2012).

Die Gefahrenbeurteilung kann ergeben, dass für elektrische Betriebsmittel wiederkehrende Prüfungen erforderlich sind, obwohl die ESV 2012 wiederkehrende Prüfungen nicht explizit vorschreibt, z. B. aufgrund von Herstellerangaben (in Betriebsanleitungen), oder durch erschwerte Betriebsbedingungen (raue Umgebung, Dauerbetrieb, mechanische Beanspruchung, Witterungseinflüsse). In diesem Fall haben Arbeitgeber/innen entsprechende Prüfintervalle festzulegen.

## **7) Prüfinhalte (§ 10 Abs. 1 ESV 2012)**

Als Stand der Technik für eine korrekte Durchführung von Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrenden Prüfungen von elektrischen Anlagen können die ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 und E 8001-6-62 herangezogen werden, für wiederkehrende Prüfungen von elektrischen Betriebsmitteln die ÖVE/ÖNORM EN 8701.

## **8) Prüfbefunde (§ 11 ESV 2012)**

Der Prüfbefund muss folgende Angaben enthalten:

- Prüfdatum,
- Name und Adresse des Prüfers oder der Prüferin bzw. der prüfenden Stelle,
- Unterschrift,
- Umfang und Ergebnis der Prüfung,
- in der Anlage ausgeführte Maßnahmen des Fehler- und Zusatzschutzes. Diese Angabe dient zur Entscheidung, ob auch die Elektrogeräte der Schutzklasse I prüfpflichtig sind (s. Punkt 6 dritter Absatz).

Prüfbefunde für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel müssen dann nicht am Einsatzort aufbewahrt werden, wenn auf dem Betriebsmittel eine Plakette angebracht ist, die das Datum der letzten erfolgten Prüfung aufweist und eine eindeutige Zuordnung zum Prüfbefund ermöglicht.

## **9) Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen**

Es wird zwischen drei Arbeitsmethoden unterschieden:

- Arbeiten im spannungsfreien Zustand,
- Arbeiten unter Spannung,
- Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile.

## **10) Arbeiten im spannungsfreien Zustand (§ 12 ESV 2012)**

Bei Arbeiten im spannungsfreien Zustand sind die *5 Sicherheitsregeln* zu beachten:

- freischalten,
- gegen Wiedereinschalten sichern,
- Spannungsfreiheit feststellen,
- erden und Kurzschließen bei Hochspannungsanlagen und wenn die Gefahr besteht, dass die Anlage unter Spannung gesetzt wird,
- benachbarte spannungsführende Teile abdecken oder abschränken.

Von der Durchführung der Maßnahmen in obiger Reihenfolge darf nur abgewichen werden, wenn wichtige Gründe dafür gegeben sind, und ein sicheres Arbeiten trotzdem gewährleistet ist.

## **11) Arbeiten unter Spannung (§ 13 ESV 2012)**

Bei Arbeiten unter Spannung kommt es zur Berührung spannungsführender Teile (bei Niederspannung) oder zu einem Eindringen in die Gefahrenzone (bei Hochspannung) mit dem Körper oder mit dem Körper in Verbindung stehenden Gegenständen (z. B. Messgeräte, Werkzeug, Material).

Arbeiten unter Spannung dürfen nicht von elektrotechnischen Laien ausgeführt werden. Solche Arbeiten erfordern eine Spezialausbildung und schriftliche Arbeitsanweisungen, ausgenommen, die Gefahrenbeurteilung ergibt, dass die Arbeiten auch ohne Spezialausbildung bzw. schriftliche Arbeitsanweisungen sicher durchgeführt werden können. Dazu kann als Regel der Technik z. B. die BGR A3 der Deutschen Berufsgenossenschaften herangezogen werden, die eine Liste von Arbeiten unter Spannung enthält, für die keine Spezialausbildung erforderlich ist. Die Spezialausbildung ist durch Praxis oder wiederholte Schulung zu erhalten. Ob auf eine schriftliche Arbeitsanweisung verzichtet werden kann, wird von der Komplexität der Arbeit abhängen.

Arbeiten unter Spannung dürfen nicht ausgeführt werden, wenn Brand- oder Explosionsgefahr herrscht. Es müssen Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag und Lichtbogen getroffen sein. Insbesondere bei Arbeiten unter Hochspannung ist auf den ordnungsgemäßen Zustand der Werkzeuge und Ausrüstung zu achten. Die Arbeitsdurchführung ist den Umgebungs- und Witterungsbedingungen anzupassen und nötigenfalls, z. B. bei Gewitter oder starkem Regen, zu unterbrechen.

Um die Vorbereitung und Organisation von Hochspannungsarbeiten durchführen zu dürfen, ist ein Nachweis der Fachkenntnisse nach § 2 Z 2

Fachkenntnisnachweis-Verordnung – FK-V erforderlich. Hinweis: Die Lehrinhalte dieser Schulung versetzen die Teilnehmer/innen jedoch *nicht* in die Lage, Arbeiten unter Hochspannung auch *selbst auszuführen!*

## **12) Arbeiten in der Nähe spannungsführender Teile (§ 14 ESV 2012)**

Bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile muss ein Berühren bzw. ein Eindringen in die Gefahrenzone mit dem Körper oder Werkzeugen wirksam verhindert sein. Das kann durch Abdecken oder Umhüllen der spannungsführenden Teile erfolgen, oder, wenn dies nicht möglich ist, durch Einhaltung eines entsprechenden Schutzabstands. Die Größe des Schutzabstands ist abhängig von der Art der Arbeit, den Kenntnissen der Arbeitnehmer/innen, der verwendeten Ausrüstung und des Materials und der Höhe der Spannung. Für elektrotechnische Laien gilt ein Schutzabstand, der jedenfalls größer sein muss, als die Annäherungszone. Falls auf Baustellen die Einhaltung des Schutzabstands nicht möglich ist, ist gemeinsam mit dem Anlagenbetreiber eine Lösung zu finden.

## **13) Blitzschutz (§ 15 ESV 2012)**

Für Arbeitsstätten und Baustellen ist, sofern erforderlich, eine Blitzschutzanlage auszuführen. Die Notwendigkeit einer Blitzschutzanlage ist mittels Stand der Technik in Form der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 festzustellen. Dazu wird die akzeptierte Einschlaghäufigkeit, abhängig von der Gebäudekonstruktion, der Gebäudenutzung und dem Gebäudeinhalt der zu erwartenden Einschlaghäufigkeit, bestimmbar aus der Blitzaktivität (ALDIS), der Fangfläche des Gebäudes und der Umgebung, gegenübergestellt. Daraus ergibt sich, ob eine Blitzschutzanlage

erforderlich ist, bzw. jene Schutzklasse, in der die Anlage auszuführen ist. Die Schutzklasse IV ist nach Elektrotechnikverordnung - ETV nicht zulässig, da sie zu wenig Schutz bietet.

Die Prüfintervalle für Blitzschutzanlagen betragen drei Jahre. Falls explosionsgefährliche, hochentzündliche oder größere Mengen von leichtentzündlichen Arbeitsstoffen verwendet werden, verkürzt sich das Prüfintervall auf ein Jahr. Die Gefahrenklassen, die nach CLP-Verordnung eine Verkürzung des Prüfintervals auf ein Jahr erfordern, enthält § 40 ASchG.

#### 14) Bestehende Anlagen/Betriebsmittel (§ 16 Abs. 1 ESV 2012)

Für bestehende elektrische Anlagen und Betriebsmittel gelten die zur Zeit ihrer Errichtung bzw. Herstellung gültigen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (ETG § 4). Nach wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen sind die aktuellen Sicherheitsvorschriften zu beachten (ETG § 6).

#### 15) Strafnormen

Bei der Anführung der Strafnorm muss je nach der konkreten Übertretung differenziert werden:

<u>Übertretung ESV 2012</u>	<u>Strafnorm im ASchG</u>
§ 2 Abs. 1 - Allgemeine Instandhaltungspflichten	§ 130 Abs. 1 Z 14 ASchG
§ 2 Abs. 2 – elektrische Anlage entspricht nicht den betriebl. u. örtl. Anforderungen oder den zu erwartenden Beanspruchungen	§ 130 Abs. 1 Z 15 ASchG
§ 2 Abs. 2 – elektr. Betriebsmittel entspricht nicht den betriebl. u. örtl. Anforderungen oder den zu erwartenden Beanspruchungen	§ 130 Abs. 1 Z 16 ASchG
§ 3, § 4, § 5 Z 1 und 2 – elektr. Anlage entspricht nicht den Anforderungen hinsichtlich Basisschutz, Fehlerschutz oder Zusatzschutz	§ 130 Abs. 1 Z 15 ASchG
§ 3, § 4, § 5 Z 3 – elektr. Betriebsmittel entspricht nicht den Anforderungen hinsichtlich Basisschutz, Fehlerschutz oder Zusatzschutz	§ 130 Abs. 1 Z 16 ASchG
§ 6 - Leitungsroller	§ 130 Abs. 1 Z 16 ASchG
§ 7, § 10, § 11 Kontrollen und Prüfungen	§ 130 Abs. 1 Z 14 ASchG
§ 12, § 13, § 14 – Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen	§ 130 Abs. 1 Z 19 ASchG
§ 15 Abs. 1 – Arbeitsstätte oder Baustelle ist nicht mit Blitzschutzanlagen ausgestattet.	§ 130 Abs. 1 Z 15 ASchG
§ 15 Abs. 2 – blitzschlaggefährdetes Arbeitsmittel, keine Ableitung	§ 130 Abs. 1 Z 16 ASchG
Bescheidauflagen nicht eingehalten	§ 130 Abs. 2 ASchG

## **16) Aufforderungen**

Textbausteine für Aufforderungen nach Übertretungen der ESV 2012 werden vom ZAI ausgearbeitet und den Arbeitsinspektoraten zur Verfügung gestellt.

## **17) Weitere Informationen**

Die Folien, die beim Instruktorseminar zur ESV 2012 präsentiert wurden, sind im Infotrail unter Veranstaltungen/Schulungen/Schulungsunterlagen abrufbar.

## **18) Aufhebung und Weitergeltung von Erlässen**

GZ 461.207/1-III/2/03 vom 30. September 2003 (Elektroschutzverordnung 2003 ESV 2003, BGBl. II Nr. 424/2003) wird aufgehoben.

GZ 461.207/1-III/2/02 vom 18. Oktober 2002 (Wiederkehrende Prüfung von elektrischen Anlagen: Prüfbefund gemäß § 3 Abs. 6 ESV 1995) gilt weiter mit der Maßgabe, dass nunmehr die ESV 2012 als Rechtsgrundlage heranzuziehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser